



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Amtliche Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn

Gesamthochschule Paderborn

Paderborn, 1972 - 1979

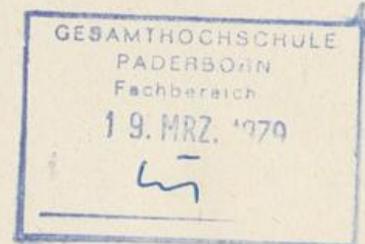
Nr. 6: Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung Magister artium im
Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften (27.2.1979)

urn:nbn:de:hbz:466:1-8469

GESAMTHOCHSCHULE PADERBORN

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Hrsg.: Gründungsrektorat der GH Paderborn



UPB II

- 142

Ordnung für die Akademische Abschluß-
prüfung Magister artium im Fachbereich
Sprach- und Literaturwissenschaften

Jahrgang 1979

27.2.1979

Nr. 6

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NW hat mit Erlaß vom 18. 12. 1978 - Gesch.Z. I A 3 - 8124.47 IV B 4 - 8035/110 - die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften beschlossene

Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung
Magister artium

welcher der Gründungssenat der Gesamthochschule Paderborn zugestimmt hat, genehmigt.

Die Prüfungsordnung wird hiermit gemäß § 47 I VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 27. Februar 1979

Der Gründungsrektor

Friedrich Zittel

(Prof. Dr. F. Buttler)

Ordnung für die akademische Abschlußprüfung

Magister Artium

des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften der
Gesamthochschule Paderborn

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Magisterprüfung ist eine akademische Abschlußprüfung.
Durch die Magisterprüfung soll der Kandidat nachweisen,
daß er über gründliche Fachkenntnisse verfügt und daß er
auf dem Gebiet seines Hauptfaches nach wissenschaftlichen
Gesichtspunkten selbständig arbeiten kann.

§ 2

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der akademische
Grad Magister Artium (M.A.) verliehen. Er wird in der
Abkürzung hinter dem Namen geführt.

§ 3

Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen
und einen mündlichen Teil. Sie erstreckt sich auf
ein Hauptfach und zwei Nebenfächer nach Maßgabe
der beiden folgenden Absätze.
- (2) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Haus-
arbeit über ein Thema des Hauptfachs, in den fremd-
sprachlichen Fächern zusätzlich - mit der Ein-
schränkung des § 13 (2) - aus je einer 4-stündigen Klausur.
- (3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf das Haupt-
fach und die beiden Nebenfächer.

§ 4

Prüfungsfächer

(1) Nach Maßgabe von Abs. 2 können gewählt werden

a) als Hauptfach

- Germanistische Sprachwissenschaft
- Ältere deutsche Literaturwissenschaft
- Neuere deutsche Literaturwissenschaft
- Anglistische Literaturwissenschaft
- Amerikanistische Literaturwissenschaft
- Englische Sprachwissenschaft
- Romanistische Sprachwissenschaft
- Romanistische Literaturwissenschaft
- Allgemeine Literaturwissenschaft

b) als Nebenfächer

- die als Hauptfächer wählbaren Fächer.
- weitere Fächer, die in der Anlage aufgeführt sind.

(2) Für die Kombination der Prüfungsfächer gilt:

a) Wählt der Kandidat eines der Fächer

- Germanistische Sprachwissenschaft
- Ältere deutsche Literaturwissenschaft
- Neuere deutsche Literaturwissenschaft

als Hauptfach, so muß er ein weiteres dieser Fächer als Nebenfach wählen. Das zweite Nebenfach darf nicht zu dieser Fächergruppe gehören.

b) Wählt der Kandidat eines der Fächer

- Anglistische Literaturwissenschaft
- Amerikanistische Literaturwissenschaft
- Englische Sprachwissenschaft

als Hauptfach, so muß er ein weiteres dieser Fächer als Nebenfach wählen. Das zweite Nebenfach darf nicht zu dieser Fächergruppe gehören.

c) Wählt der Kandidat eines der Fächer

- Germanistische Sprachwissenschaft
- Englische Sprachwissenschaft
- Romanistische Sprachwissenschaft

als Hauptfach, so darf er nur ein weiteres dieser Fächer als Nebenfach wählen.

d) Wählt der Kandidat eines der Fächer

- Romanistische Sprachwissenschaft
- Romanistische Literaturwissenschaft

als Hauptfach, so darf er nur ein weiteres romanistisches Nebenfach wählen.

e) Wählt der Kandidat das Fach

- Allgemeine Literaturwissenschaft

als Hauptfach, so muß er ein weiteres literaturwissenschaftliches Fach als Nebenfach wählen. Das zweite Nebenfach darf kein literaturwissenschaftliches Fach sein.

§ 5

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der Hausarbeit, der Klausuren und der mündlichen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	=	1
gut	=	2
befriedigend	=	3
ausreichend	=	4
nicht ausreichend	=	5

(2) Die Gesamtnote (§18) lautet:

mit Auszeichnung
sehr gut
gut
befriedigend
bestanden
nicht bestanden

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Magisterprüfung kann ablegen, wer ein ordnungsgemäßes Studium von in der Regel 8 Semestern nachweist. Die Zulassung zum Examen und die Erteilung des Themas für die schriftliche Arbeit können frühestens nach dem siebten Semester erfolgen. In diesem Falle ist das achte Studiensemester vor Beginn der mündlichen Prüfung abzuschließen.
- (2) Als studienbezogene Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung gelten:
- eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums, ferner:
 - a) für die germanistischen Fächer (Germanistische Sprachwissenschaft, Ältere deutsche Literaturwissenschaft, Neuere deutsche Literaturwissenschaft und Allgemeine Literaturwissenschaft)
 - Hauptfach: 3 Leistungsnachweise aus Hauptseminaren
 - Nebenfach: 2 Leistungsnachweise aus Hauptseminaren
 - b) für die anglistischen Fächer (Anglistische Literaturwissenschaft, Amerikanistische Literaturwissenschaft, Englische Sprachwissenschaft)
 - Hauptfach: 3 Leistungsnachweise aus Hauptseminaren; Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an sprachpraktischen Übungen im Umfang von 6 Semesterwochenstunden: CL-Course (Advanced) I (4 SWS) - CL-Course (Advanced) II (2 SWS)

- Nebenfach: 1 Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar; Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an sprachpraktischen Übungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden: CL-Course (Advanced)

c) für die romanistischen Fächer

- Hauptfach: 3 Leistungsnachweise aus Hauptseminaren; Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an sprachpraktischen Übungen für Fortgeschrittene im Umfang von 6 Semesterwochenstunden
- Nebenfach: 1 Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar; Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an sprachpraktischen Übungen für Fortgeschrittene im Umfang von 4 Semesterwochenstunden.

(3) Studienleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen des Auslands erbracht hat, werden auf Antrag vom Prüfungsausschuß anerkannt, wenn Gleichwertigkeit besteht. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen angehört werden.

(4) Vor dem Examen soll der Kandidat in der Regel zwei Semester an der Gesamthochschule Paderborn im Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften studiert haben. Begründete Ausnahmen kann der Prüfungsausschuß zulassen.

§ 7

Antrag auf Zulassung

- (1) Das Gesuch um Zulassung ist schriftlich an den Dekan zu richten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, der über Staatsangehörigkeit und Bildungsgang Aufschluß gibt,

- b) das zum Zugang zu einer wissenschaftlichen Hochschule berechtigende Zeugnis,
 - c) Nachweise über die Vorbildung (Studienbuch und Leistungsnachweise usw.),
 - d) die Angabe des Hauptfachs und der Nebenfächer,
 - e) eine Erklärung über etwaige frühere akademische oder Staatsprüfungen oder über die Meldung zu solchen Prüfungen,
 - f) ein polizeiliches Führungszeugnis; dieses muß nicht beigebracht werden, wenn der Kandidat ein öffentliches Amt bekleidet oder am Tage der Einreichung des Antrags nicht länger als drei Monate aus der Liste der Studenten gestrichen ist,
 - g) ggfl. eine Erklärung, daß der Kandidat der Zulassung von Zuhörern bei der mündlichen Prüfung widerspricht
 - h) ggfl. ein Antrag auf Anerkennung früherer Prüfungsleistungen.
- (3) Der Bewerber hat das Recht, Vorschläge für die Bestellung des Referenten, des Korreferenten und der Prüfer für die Nebenfächer zu machen.

§ 8

Entscheidung über die Zulassung

- (1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Dekan als Vorsitzender des Prüfungsausschusses über die Zulassung.

- (2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn
- a) die nach § 7 Abs. 2 beizubringenden Unterlagen unvollständig sind,
 - b) die für die Zulassung im übrigen geltenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - c) der Kandidat eine Magisterprüfung auf dem Gebiet der Sprach- oder Literaturwissenschaften an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

§ 9

Rücknahme des Antrags auf Zulassung

Der Antrag kann zurückgenommen werden, solange die Hausarbeit noch nicht vorgelegt ist. Bei einem erneuten Antrag auf Zulassung muß für die Hausarbeit ein anderes Thema bestimmt werden.

§ 10

Prüfungsausschuß

- (1) Der Fachbereichsrat bestellt einen Prüfungsausschuß.
- (2) Dem Prüfungsausschuß gehören drei Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student des Fachbereichs an.
- (3) Die Amtszeit der Hochschullehrer und des wissenschaftlichen Mitarbeiters beträgt zwei Jahre, die des Studenten ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Prüfungsausschuß wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder nach § 26 Abs. 2 HSchG.

- (5) Der Prüfungsausschuß ist für die Organisation der Prüfung zuständig. Er bestellt für jede einzelne Prüfung eine Prüfungskommission (§ 11) und bestimmt deren Vorsitzenden; der Vorsitzende darf nicht Referent oder Korreferent der Hausarbeit sein; er muß Hochschullehrer oder promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter sein. Für die Zusammensetzung der Prüfungskommission können Vorschläge des Bewerbers (vgl. § 7 Abs. 3) berücksichtigt werden.

Der Prüfungsausschuß überwacht die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung bei der Durchführung der Prüfungen und befindet über Widersprüche gegen Entscheidungen, die im Prüfungsverfahren getroffen sind. Er berichtet dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

§ 11

Prüfungskommission

- (1) Die Prüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen.
- (2) Der Prüfungskommission gehören an:
der Referent der Hausarbeit
der Korreferent der Hausarbeit
zwei weitere Prüfer, bzw. ein weiterer Prüfer, falls der Korreferent zugleich Prüfer in einem der Nebenfächer ist.
- (3) Zum Referenten, Korreferenten und Prüfer für die Nebenfächer kann bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach eigenverantwortliche Lehrtätigkeit hauptamtlich oder hauptberuflich ausgeübt hat. Die Lehrtätigkeit darf nicht länger als zwei Jahre vor der Bestellung zum Prüfer zurückliegen. Mindestens drei Mitglieder der Prüfungskommission müssen Hochschullehrer sein.
- (4) Der Referent und der Korreferent müssen dem Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften angehören. Überschreitet

das Thema der Hausarbeit die Grenzen des Fachbereichs, so soll der Korreferent dem entsprechenden anderen Fachbereich angehören.

- (5) Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12

Hausarbeit

- (1) In der Hausarbeit soll der Kandidat nachweisen, daß er sich über ein Problem seines Hauptfachs ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil bilden und dies klar entwickeln kann. Die Hausarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt.
- (2) Der Referent bestimmt das Thema der Hausarbeit nach Anhörung des Kandidaten, sobald dieser zur Prüfung zugelassen ist. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Hausarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen.
- (4) Die Hausarbeit ist spätestens sechs Monate nach der Ausgabe des Themas gebunden und in dreifacher Ausfertigung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe maßgebend. Weist der Kandidat vor Ablauf der Abgabefrist nach, daß er den Abgabetermin aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten kann, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Nachfrist, die drei Monate nicht überschreiten darf, bewilligen. Wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(5) Mit der Arbeit ist eine Versicherung einzureichen, daß der Bewerber die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Der Referent und der Korreferent geben innerhalb von zwei Monaten je ein schriftliches Gutachten über die Hausarbeit ab. Aufgrund dieser Gutachten legt der Vorsitzende der Prüfungskommission die Note fest.

Weichen die Gutachten voneinander ab, so entscheidet die Prüfungskommission über die Note der Hausarbeit. Bewertet bei abweichender Beurteilung einer der Referenten die Arbeit mit "nicht ausreichend", so bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen weiteren Gutachter. Für die Erstattung dieses Gutachtens gilt Satz 1 entsprechend. Die endgültige Entscheidung über die Bewertung der Hausarbeit trifft wiederum die Prüfungskommission.

(7) Eine mit der Note "nicht ausreichend" bewertete Hausarbeit schließt die weitere Prüfung aus. In diesem Fall ist die gesamte Prüfung nicht bestanden. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist frühestens nach einem halben Jahr zulässig. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dies dem Kandidaten schriftlich mit.

(8) Der Kandidat darf die Arbeit nachträglich ganz oder teilweise nur dann mit der Kennzeichnung "Magisterarbeit" veröffentlichen, wenn er vorher die Genehmigung des Fachbereichs erhalten und die Arbeit aufgrund der von der Prüfungskommission dem Originalmanuskript beigefügten Korrekturen entsprechend berichtigt hat. Das Originalmanuskript ist dem Kandidaten zu diesem Zweck zur Verfügung zu stellen. Nach Gebrauch ist es dem Fachbereich zurückzureichen.

§ 13

Klausuren in den fremdsprachlichen Fächern

- (1) Die Klausuren in den fremdsprachlichen Fächern sollen zeigen, daß der Kandidat ein Thema aus dem Gebiet des betreffenden Faches in 4 Studen unter Beherrschung der jeweiligen Sprache mit Verständnis bearbeiten kann.
- (2) Wählt der Kandidat zwei der Fächer gemäß § 4 Abs. 2 b oder d, so ist nur für eines dieser Fächer eine Klausur zu schreiben.
- (3) Der Prüfer jedes Faches stellt für die Klausuren 3 Themen zur Auswahl und stellt die erforderlichen und erlaubten Hilfsmittel zur Verfügung. Die Themen sollen aus den Spezialgebieten des Kandidaten gewählt werden.
- (4) Der Prüfer beurteilt die Klausur und legt gemäß § 5 Abs. 1 die Note fest.
- (5) Im Falle eines Täuschungsversuches ist als Gesamtnote für das betreffende Fach "nicht ausreichend" festzusetzen.

§ 14

Mündliche Prüfung

- (1) Nach bestandener schriftlicher Prüfung setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Termin zur mündlichen Prüfung fest.
- (2) Die mündliche Prüfung dauert im Hauptfach 60, in den Nebenfächern je 30 Minuten. Die mündliche Prüfung im Hauptfach wird vom Referenten abgenommen.
- (3) Die Prüfung wird in der Regel in deutscher Sprache geführt.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt für jeden Teil der mündlichen Prüfung einen Protokollanten. Als Protokollant kann nur bestimmt werden, wer ordentliches Mitglied einer Prüfungskommission sein kann (gem. § 11 Abs. 3).

- (5) Auf einen entsprechenden Antrag des Kandidaten (vgl. § 7 Abs. 2 g) kann für die mündliche Prüfung die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (6) Nach jeder Fachprüfung legt der Prüfer die Note fest.

§ 15

Anrechenbarkeit früherer Prüfungsleistungen

Hat der Kandidat sein Studium bereits durch ein Examen abgeschlossen, so kann ein Teil dieses früheren Examens an die Stelle der mündlichen Prüfung in nur einem der Nebenfächer treten, wenn

- a) die mündliche Prüfung in dem dem Nebenfach entsprechenden Fach mindestens 30 Minuten gedauert hat,
- b) die Teilnote, die auf diesen Teil der anzurechnenden Prüfung entfällt, aus den Unterlagen klar erkennbar ist,
- c) die Prüfung, zu der diese Teilprüfung zählte, insgesamt bestanden worden ist und
- d) die anzurechnende Teilprüfung mindestens mit der Note "befriedigend" bestanden worden ist.

Der Antrag auf Anerkennung eines Teils einer früheren Prüfung für eins der Nebenfächer muß mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung gestellt werden. Über die Anrechenbarkeit entscheidet der Prüfungsausschuß.

Die in der anerkannten Teilprüfung erzielte Note wird als Note der mündlichen Prüfung in dem ersetzten Nebenfach übernommen.

§ 16

Endnote in den fremdsprachlichen Fächern

Die Endnote in den fremdsprachlichen Fächern wird entsprechend § 5 den Noten der Klausur und der mündlichen Prüfung ermittelt, wobei die Noten im Verhältnis 1 : 2 gewichtet werden.

§ 17

Endnote im Hauptfach

Nach Abschluß der mündlichen Prüfung wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Endnote im Hauptfach entsprechend § 5 festgesetzt. Dabei ist die Note der Hausarbeit zweifach und die der mündlichen Prüfung, im Falle der fremdsprachlichen Fächer die Note gemäß § 16, einfach zu werten. § 18 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 18

Gesamtnote

- (1) Der Prüfungsausschuß legt aufgrund der Bewertungen der Leistungen im Hauptfach (§ 17) und in den Nebenfächern (§ 14 Abs. 5) die Gesamtnote fest. Dabei werden die Note des Hauptfachs und die Noten der Nebenfächer im Verhältnis 4 : 1 : 1 gewichtet.
- (2) Die Prüfung ist "mit Auszeichnung" bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mit der Note "sehr gut" bewertet worden sind. Die Prüfung ist "nicht bestanden", wenn die Bewertung der Leistung einer Teilprüfung nicht mindestens "ausreichend" ist.

§ 19

Prüfungsurkunde

- (1) Über die bestandene Prüfung erhält der Kandidat eine vom Dekan ausgefertigte Urkunde, die die Gesamtnote sowie die Noten im Hauptfach und in den Nebenfächern enthält.
- (2) Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat das Recht, den akademischen Grad des Magister artium zu führen.

§ 20

Wiederholung der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat in einem der beiden Nebenfächer keine ausreichenden Leistungen erzielt, so kann er in einer vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Frist die Prüfung in diesem Fach wiederholen.

Besteht der Kandidat diese Prüfung nicht oder legt er sie nicht innerhalb der gesetzten Frist ab, so ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.

- (2) Die insgesamt nicht bestandene Prüfung kann nur einmal wiederholt werden. Ein erneuter Antrag auf Zulassung ist erst nach einem halben Jahr möglich.

Der Prüfungsausschuß entscheidet darüber, ob die bei der ersten Prüfung eingereichte Hausarbeit bei der Wiederholungsprüfung anerkannt wird.

§ 21

Unterbrechung der Prüfung

- (1) Der Kandidat kann aus wichtigem Grunde mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Prüfung unterbrechen. Die bis dahin erbrachten Prüfungsergebnisse werden angerechnet, wenn die Prüfung innerhalb eines Jahres nach Einwilligung des Vorsitzenden in die Unterbrechung abgeschlossen wird.
- (2) Unterbricht der Kandidat die Prüfung ohne Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 22

Anderungen von Prüfungsentscheidungen und Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Entscheidungen über Prüfungsleistungen sowie über das Prüfungsergebnis können abgeändert werden, wenn nachträglich bekannt wird, daß der Kandidat vorsätzlich falsche Vorstellungen über Umstände erweckt oder

ausgenutzt hat, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen könnten.

- (2) Der Prüfungsausschuß kann die Prüfung für ungültig erklären, wenn nach der Aushändigung der Urkunde festgestellt wird, daß sich der Kandidat bei den Prüfungsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht oder die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt hat.
- (3) Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuß nach Anhörung des Kandidaten.
- (4) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Entziehung des akademischen Grades

Für die Entziehung des aufgrund dieser Ordnung verliehenen Grades gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7.6.1937 (RGBl I S. 985) und die dazu ergangenen Vorschriften.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn in Kraft.

Anlage

Nebenfächer:

Außer den auf S. 2 (§ 4 (1) b) genannten Nebenfächern
können gewählt werden:

Musikwissenschaft